

## **Richtlinie E-30**

### **Führung von Logos im Rahmen der Ermächtigung von Eichstellen**

#### **1. Logos im Rahmen der Ermächtigung von Eichstellen**

##### **1.1. Allgemeines**

Auf Basis des § 5 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend betreffend Eichstellen (EichstellenV), BGBl. II Nr. 93/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 314/2011 sind ermächtigte Eichstellen befugt, das dort festgelegte Zeichen (in weiterer Folge „Logo“ genannt) unter den dort genannten Bedingungen zu führen.

##### **1.2. Bedingungen für die Verwendung**

Die Führung des Logos ist aufgrund der genannten Verordnungen nicht verpflichtend. Im Hinblick auf die Wirksamkeit in der Öffentlichkeit wird jedoch dringend empfohlen, dieses Zeichen als Ausdruck der Berechtigung zur Eichung in Österreich unter Berücksichtigung der unten angegebenen Bedingungen bei allen Tätigkeiten zu verwenden, die im Rahmen der Ermächtigung durchgeführt werden:

- im Schriftverkehr (auf Angeboten nur, wenn überwiegend Tätigkeiten im Rahmen der Ermächtigung angeboten werden und die anderen Tätigkeiten eindeutig gekennzeichnet sind),
- in Publikationen (nicht auf Visitenkarten) und in Werbematerial sowie auf Websites

Die ermächtigten Eichstellen haben dabei alles zu unterlassen, was dazu führen



könnte, dass Leistungen außerhalb des zugesprochenen Ermächtigungsumfanges nicht als solche zu erkennen sind und zu einer Fehlinterpretation der Stellung als ermächtigte Eichstelle führen könnte. Das gilt auch für textliche Bezüge auf die Ermächtigung.

Das Logo ist auf jeden Fall auf den Eichscheinen (siehe Anhang zur Eichstellenverordnung) zu verwenden.

### **1.3. Ausfertigung des Logos**

Diesbezügliche Festlegungen sind in der Eichstellenverordnung geregelt. Das Aussehen des Logos ist auf Grund der Verordnung in Schwarz/Weiß auszuführen und darf nicht verändert werden.

### **1.4. BEV-Informationszeichen (“technology + quality controlled”)**

Die Verwendung des BEV-Informationszeichens zu Informationszwecken kann von ermächtigten Eichstellen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen beantragt werden. Der Verwendung liegt eine Vereinbarung zwischen der Eichstelle und dem BEV über die Nutzungsbedingungen zu Grunde, nach deren Abschluss die elektronischen Grafikdaten übermittelt werden.

Die Verwendungsbestimmungen gehen aus der Nutzungsvereinbarung und der Richtlinie „BEV-Informationszeichen“ hervor.

## **2. Allgemeine Regelungen bei schriftlichen Verweisen auf die Ermächtigung**

Grundsätzlich gelten dieselben Regelungen wie für das Logo. Sollte neben dem Logo in offiziellen Dokumenten, die die ermächtigte Eichstelle herausgibt, ein schriftlicher Verweis auf die erlangte Ermächtigung gemacht werden, so darf nur darauf hingewiesen werden, dass eine Ermächtigung als Eichstelle vorliegt, wer die Ermächtigung ausgesprochen hat und wofür und für welchen Bereich eine Ermächtigung vorliegt.

### **2.1. Schriftliche Verweise auf die Ermächtigung als Eichstelle**

Beispiel eines vollständigen schriftlichen Verweises auf die Ermächtigung:

"Die XXXXXXXX wurde erstmals mit Geltungsbeginn [01.01.2012] mit GZ [XXXX/YYYY] auf Grundlage § 35 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl Nr. 152/1950, i.d.g.F, der Eichstellenverordnung BGBl. II Nr. 93/2004 i.d.g.F, der EN ISO/IEC 17025, unter der Nummer XXX vom DD.MM.YYYY durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen für die im Bescheid angeführten und unter [www.bev.gv.at](http://www.bev.gv.at)

veröffentlichten Bereiche ermächtigt."

### **3. Führung des Logos, Verweisen auf die Ermächtigung durch ermächtigte Eichstellen**

#### **3.1. Einschränkung oder Entzug/Beendigung der Ermächtigung**

Wird die Ermächtigung eingeschränkt oder entzogen bzw. beendet, darf das Logo für nicht mehr umfasste Tätigkeiten ab dem Datum der Einschränkung oder des Entzugs/der Beendigung nicht mehr verwendet werden. Jeglicher Verweis auf die Ermächtigung muss ab diesem Datum unterlassen werden.

#### **3.2. Nicht ermächtigte Tätigkeiten**

Bei nicht in der Ermächtigung umfassten Aktivitäten darf die ermächtigte Eichstelle die Ermächtigung weder ausweisen noch andeuten oder suggerieren.

### **4. Schriftstücke und Werbematerial**

#### **4.1. Allgemeines**

Es gelten dieselben Bedingungen wie unter 2.1 "Schriftliche Verweise auf die Ermächtigung" dargelegt.

#### **4.2. Öffentliche Schriftstücke und Internetveröffentlichungen**

In öffentlich gemachten Schriftstücken und auf Websites darf das Logo nur verwendet werden, wenn der Bezug zu ermächtigten Tätigkeiten hergestellt wird.

#### **4.3. Briefköpfe und Geschäftspapiere**

Die Verwendung des Logos in Briefköpfen ist grundsätzlich gestattet. Angebote (Offerte, Kostenvoranschläge, etc. inklusive zugehöriger Geschäftspapiere), die sich auch auf Leistungen beziehen, die nicht von der Ermächtigung umfasst sind, müssen deutlich darauf hinweisen, welche Leistungen nicht in den Ermächtigungsumfang fallen. Angebote, die keine Leistungen im Rahmen von Ermächtigungen beinhalten, dürfen kein Logo tragen oder es wird unmittelbar im Zusammenhang mit dem Logo deutlich und leicht erkennbar darauf hingewiesen, dass diese Leistungen nicht durch die Ermächtigung abgedeckt sind.

#### **4.4. Andere Verwendungszwecke**

Beabsichtigte Verwendung des Logos zu anderen als den hier beschriebenen Zwecken muss von der Ermächtigungsstelle des BEV geprüft und genehmigt werden.

#### **4.5. Sonstige Berichte oder Bescheinigungen**

Das Logo darf in Berichten und Bescheinigungen nicht solcherart aufgebracht werden, dass der Eindruck entsteht, die Ermächtigungsstelle hätte den Inhalt genehmigt oder sei dafür verantwortlich.

Das Logo darf nicht in einer Weise angewendet werden, dass der Eindruck entstehen könnte, dass die Ermächtigungsstelle Prüflinge, Gegenstände oder Produkte genehmigt hat.

Auf Berichten und Bescheinigungen darf das Logo nicht angebracht werden, wenn keine Ergebnisse darin aufscheinen, die im Rahmen der Ermächtigung ermittelt wurden. Das Logo darf nur angebracht werden, wenn Ergebnisse im Rahmen der von der Ermächtigung umfassten Tätigkeiten berichtet werden.

#### **4.6. Eichbestätigungen**

Das Logo kann auf den Eichbestätigungen verwendet werden. Ein Verweis auf den österreichischen Eichdienst ist jedoch wegen der potentiellen Verwechslung mit Eichscheinen unzulässig.

#### **4.7. Spezialfälle**

Gutachten (Meinungen und Interpretationen der Ergebnisse, die außerhalb des ermächtigten Bereichs abgegeben werden und nicht durch die Ermächtigung abgedeckt werden können) dürfen nicht mit dem Logo versehen werden.

Gutachten müssen klar von Ergebnissen im Rahmen der Ermächtigung getrennt werden.

Für Tätigkeiten, die außerhalb der Räumlichkeiten der ermächtigten Eichstelle unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen ausgeführt werden, gelten dieselben Bedingungen für das Führen des Logos wie für Tätigkeiten, die im Labor selbst durchgeführt werden.

### **5. Anwender von Leistungen, die im Rahmen der Ermächtigung erbracht wurden**

Nur ermächtigte Eichstellen dürfen das Logo führen.

### **6. Missbrauch**

Missbrauch des Logos liegt vor, wenn dieses nicht entsprechend den Bestimmungen der Eichstellenverordnung oder dieser Richtlinie gebraucht wird.

### **7. Mitgeltende Unterlagen**

- Maß- und Eichgesetz
- Eichstellenverordnung